



Schutzkonzept der Kinderkrippe Rassogasse

Inhaltsverzeichnis

1.	Definition von sexualisierter Gewalt und Übergriffen	4
1.1.	Was ist sexualisierte Gewalt? (verbale Gewalt, körperliche Gewalt usw.).....	4
1.2.	Wann ist ein Verhalten für uns (sexuell) übergriffig?	5
1.3.	Durch wen kann sexualisierte Gewalt ausgeübt werden?	5
2.	Risikoanalyse	5
2.1.	In welchen Situationen sind die Kinder in unserem Haus besonders gefährdet?.....	6
2.2.	Gibt es im Haus besondere Gefahrenzonen? (z.B. bauliche Gegebenheiten).....	6
2.3.	Welche Regeln gelten bei uns im Team im Hinblick auf Nähe und Distanz im Umgang mit Kindern?	6
2.4.	Welche Regeln gelten zwischen den Kindern im Hinblick auf Nähe und Distanz?	6
2.5.	Welche Regeln gelten zwischen Eltern und Kindern im Hinblick auf Nähe und Distanz?.....	6
2.6.	Welche Regeln gelten zwischen Erwachsenen (z.B. Eltern und Mitarbeiter(innen))? ..	7
2.7.	Wie verhalten wir uns, wenn wir eine verdächtige Situation beobachten oder ein Kind mir von einem Übergriff berichtet?	7
2.8.	Gibt es Vorerfahrungen mit sexualisierter Gewalt (in unserem Haus)?	8
2.9.	Gibt es klar definierte Zuständigkeiten? Werden diese tatsächlich ausgeführt oder gibt es informelle Strukturen? (ISEF).....	8
3.	Präventive Maßnahmen zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitung	9
3.1.	Wie könnten wir den Kindern Ihre Rechte näher bringen und sie darin stärken? (Hilfreiche Aussage z.B. „Du hast das Recht NEIN zu sagen!“).....	9
3.2.	Was heißt Partizipation für uns in diesem Kontext?	9
3.3.	Wie setzen wir unser Sexualpädagogisches Konzept alltagsintegriert um? (Stärkung des positiven Selbstkonzeptes).....	10
3.4.	Wie viel Raum lassen wir Beschwerden in unserer Einrichtung? Ist unser Beschwerdemanagement sinnvoll und transparent?	10

3.4.1. Haben Kinder in unserem Haus die Möglichkeit sich zu beschweren? Wie werden Kinder angeregt, Unzufriedenheit zu äußern und an einer Verbesserung mitzuarbeiten?	12
3.4.2. Wenn ja: Welche Instrumente/Materialien können die Kinder dafür nutzen bzw. benutzen? (Smily-Methode, Gefühlsparameter usw.).....	12
3.5. Welche Fortbildungen zu diesem Thema werden über unseren Träger angeboten?..	12
3.6. Wie gelingt eine ausreichende Gewährleistung des Schutzauftrages bei Neueinstellungen von MitarbeiterInnen?	13
3.6.1. Wie kann dies auch in der Einarbeitungsphase von neuen Mitarbeiter(innen) sichergestellt werden?	13
4. Verhaltenskodex.....	13
4.1. Wie können wir sicherstellen, dass die Grenzen zwischen den Kindern geachtet und eingehalten werden?.....	14
4.2. Wie können wir gewährleisten, dass der Verhaltenskodex zwischen den Erwachsenen, Eltern und Kind eingehalten wird?	14
4.3. Wie sollte der Verhaltenskodex zwischen den Kindern und Mitarbeiter(innen) in der täglichen pädagogischen Arbeit aussehen, um Grenzüberschreitungen zu verhindern?	14
5. Intervention	15
5.1. Was verstehen wir unter Interventionsmaßnahmen?	15
5.2. Welche Interventionsmaßnahmen gibt es innerhalb unseres Schutzauftrages zu beachten? (Gezieltes Nachfragen, Dokumentieren, Meldesysteme usw.).....	15
5.3. Gibt es bereits trägerinterne Vorgänge bei einem bestätigten Verdacht?.....	16
Literaturverzeichnis:	17

1. Definition von sexualisierter Gewalt und Übergriffen

Der Begriff sexualisierte Gewalt umfasst zahlreiche Definitionen und Termini. Auch in der Literatur wird nach wie vor über Formulierungen und Grenzen der Begriffsdeutung diskutiert.

So weisen einige Autoren darauf hin, dass ein Grund für die große Fülle an unterschiedlichen Definitionen der bis heute noch nicht ausreichende wissenschaftliche Entwicklungsstand sein könnte bzw. auch keine Theorie gefunden werden konnte, die von allen Wissenschaftlern in diesem Bereich anerkannt wurde.¹ Ein anderer Grund für Uneinigkeit im wissenschaftlichen Diskurs könnte sein, dass dieser Bereich mit großen Emotionen verknüpft ist und je nach Disziplin und theoretischer Haltung der Verfasser die Kriterien für die Begriffsbestimmung abweichen. Allerdings ist eine Darstellung des Definitionsbereichs deshalb so wichtig, da durch eine präzise Beschreibung des Themenbereiches immer wieder neue Erkenntnisse über Ursachen und Folgen sexualisierter Gewalt gewonnen werden können. Zusätzlich dient es uns in unserer alltäglichen Arbeit als Maßstab, vorhandene Konzepte immer wieder zu überarbeiten und anzupassen.

1.1. Was ist sexualisierte Gewalt? (verbale Gewalt, körperliche Gewalt usw.)

Wie bereits beschrieben, gibt es keine allgemeingültige Definition von sexualisierter Gewalt/sexuellem Missbrauch. Auch bei der Begriffswahl gibt es keine Einigkeit. In der Literatur wird vor allem nach dem Alter der Betroffenen unterschieden. Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen fällt meist unter die Begriffsbestimmung des „Sexuellen Missbrauchs“, wobei auch die Bezeichnung der „Sexualisierten Gewalt“ häufig in diesem Problembereich Anwendung findet.² Aktuell ist besonders der Begriff des Kindesmissbrauchs umstritten, da das Wort „Missbrauch“ nahe legt, dass ein legitimer sexueller „Gebrauch“ von Kindern existieren könnte. Daher wird der Begriff „sexueller Missbrauch“ mehr und mehr durch den Begriff „sexualisierte Gewalt“ ersetzt. Damit soll klargestellt werden, dass es sich um einen Gewaltakt und nicht um Sexualität handelt.³ Des Weiteren gibt es sogenannte enge und weite Definitionen von sexualisierter Gewalt. So geht es bei den weiten Definitionen vornehmlich darum, alle als potenziell schädlich anzusehenden Handlungen, auch die ohne Körperkontakt (u.a. obszöne Anreden, Exhibitionismus, Belästigung) mit in die Definitionsmenge

¹ Vgl. Amann et al. 2005, S. 35 f.

² Vgl. Ebd. 2005, S.19, Bange In: Körner et al. 2004, S.30

³ Vgl. Unabhängiger Beauftragter in Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs 2014, o.S: Wildwasser E.V.

einzubeziehungen.⁴ So wird sexueller Missbrauch an Kindern als „jede Handlung [...], die an oder vor einem Kind aufgrund seiner körperlichen, seelischen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Die Missbraucher nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen.“⁵

1.2. Wann ist ein Verhalten für uns (sexuell) übergriffig?

(Sexuell) übergriffig bedeutet für uns, die Verletzung der eigenen Grenzen und Signale. Sobald diese nicht wahrgenommen oder ignoriert werden und die Person dadurch bedrängt wird. Das gilt für die körperliche sowie für die verbale Bedrängung.

1.3. Durch wen kann sexualisierte Gewalt ausgeübt werden?

Prinzipiell kann sexualisierte Gewalt durch jede Person ausgeübt werden. Es können sowohl Männer, als auch Frauen sexuelle Übergriffe begehen.

Interessant ist auch, die Verteilung der Altersstruktur der Tatverdächtigen zu beachten. Bei sexuellem Missbrauch waren 7,3% der Tatverdächtigen Kinder unter 14 Jahren, 16,7% Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren und 68,3% Erwachsene.⁶

2. Risikoanalyse

Um das Risiko sexualisierter Gewalt in Institutionen möglichst zu minimieren, kommt es besonders auf das Klima, die Struktur und die Kultur zwischen den Mitarbeitenden, Kindern und Eltern an. Eine offene Kommunikation und transparentes Handeln schaffen einen Ort der Achtsamkeit und bieten Schutz für Kinder und Mitarbeiter.⁷ Das bedeutet, dass erst mit Hilfe ausreichender Standards kontinuierlich überprüft werden kann, ob ein optimaler Schutz für Kinder und Mitarbeitende gewährleistet wird.⁸

⁴ Vgl. Bange In: Körner et al. 2004, S.30

⁵ Deegener 2005, S.24

⁶ Vgl. Bundeskriminalamt 2012, S.133

⁷ Vgl. Wolff In: Diakonie Deutschland 2014, S. 24

⁸ Vgl. Diakonie Deutschland 2014, S. 35

2.1. In welchen Situationen sind die Kinder in unserem Haus besonders gefährdet?

Zur Sicherung des Kinderschutzes ist dieser Teil teamintern erarbeitet worden, wird jedoch nicht veröffentlicht.

2.2. Gibt es im Haus besondere Gefahrenzonen? (z.B. bauliche Gegebenheiten)

Zur Sicherung des Kinderschutzes ist dieser Teil teamintern erarbeitet worden, wird jedoch nicht veröffentlicht.

2.3. Welche Regeln gelten bei uns im Team im Hinblick auf Nähe und Distanz im Umgang mit Kindern?

Wir haben ein sehr warmherziges Klima in der Einrichtung und geben den Kindern die Zuneigung die sie brauchen. Deshalb ist es uns sehr wichtig auf die Signale der Kinder zu achten. Die Kinder bestimmen ihre Grenzen und können selbst wählen bei welcher pädagogischen Fachkraft sie Nähe suchen. Im Hinblick auf die Distanz gilt es kein Kind zu küssen oder im Intimbereich zu berühren. Ein „Nein“ der Kinder wird akzeptiert und respektiert, es sei denn es handelt sich um eine gefährdende Situation oder die gesundheitliche Unversehrtheit wird beeinträchtigt.

2.4. Welche Regeln gelten zwischen den Kindern im Hinblick auf Nähe und Distanz?

Grundsätzlich gilt, dass die Kinder ihre Umgebung mit allen Sinnen entdecken sollen. Sie sammeln täglich neue Erfahrungen und lernen somit auch ihren Körper kennen. Dazu gehört auch Grenzen kennen zu lernen. Im Krippenalltag lernen die Kinder auch „nein“ zu sagen, sowie ein „nein“ zu akzeptieren. Dies ist ein Lernprozess bei dem die Kinder durch das pädagogische Personal unterstützt werden und Hilfestellung bekommen.

2.5. Welche Regeln gelten zwischen Eltern und Kindern im Hinblick auf Nähe und Distanz?

Die Zusammenarbeit mit den Eltern sehen wir als Erziehungspartnerschaft. Im Hinblick auf Nähe und Distanz achten wir generell auf Signale der Kinder und Eltern. Dadurch ist uns ein

guter Austausch (Tür- und Angel Gespräche, regelmäßige Entwicklungsgespräche) sehr wichtig.

Die Eltern bringen ihr Kind in die jeweilige Gruppe. So wird nicht nur eine bewusste Verabschiedung ermöglicht, sondern auch die Übergabe an die pädagogischen Fachkräfte bewusst gestaltet. Nur abholberechtigte Personen bzw. angemeldete Personen dürfen die Kinder abholen. Bei neu eingewöhnten Kindern lassen wir uns den Personalausweis von Bekannten bzw. Verwandten zeigen, die das Kind zum ersten Mal abholen.

Ebenso achten wir auf die Privat- und Intimsphäre der Kinder, wenn sie in der Bring- und Abholzeit auf die Toilette gehen.

2.6. Welche Regeln gelten zwischen Erwachsenen (z.B. Eltern und Mitarbeiter(innen))?

Auch hier gilt der Grundsatz der Erziehungspartnerschaft. Es geht um einen Umgang miteinander, der von Vertrauen, Transparenz und Respekt gekennzeichnet ist. Nicht selten begleiten sich nicht nur Kinder und pädagogische Fachkräfte für eine lange Zeit, sondern auch Eltern und Fachkräfte. Das schafft oftmals ein herzliches und inniges Verhältnis. Allerdings gilt es auch hier Grenzen zu wahren – persönliche und fachliche. Die Eltern werden gesiezt und es ist kein privater Umgang zwischen Mitarbeitenden und Eltern gewünscht, in denen die Mitarbeiter in ihrer Rolle als Fachkraft tätig sind. Aus diesem Grund soll auch vermieden werden, private Mobilnummern auszutauschen und darüber fachlich zu kommunizieren. Die Betreuung der Krippenkinder im privaten Umfeld (Babysitting) durch die pädagogischen Fachkräfte ist ebenso untersagt.

2.7. Wie verhalten wir uns, wenn wir eine verdächtige Situation beobachten oder ein Kind mir von einem Übergriff berichtet?

Dem Team der Kinderkrippe Rassogasse ist es wichtig, immer ein offenes Ohr für die Kinder zu haben. Durch die Offenheit der Mitarbeiter/Innen erkennen die Kinder, dass sie sich jederzeit den pädagogischen Fachkräften anvertrauen können. Wenn Kinder sich uns anvertrauen, hören wir zu und zeigen Verständnis. Im direkten Anschluss dokumentieren wir die Aussagen der Kinder so wörtlich wie möglich. Im Anschluss daran ziehen wir die Leitung/ eine(n)Kollegen/ Kollegin hinzu und besprechen das weitere Vorgehen im Rahmen von §8a SGBVII.

Wenn jemand der Mitarbeiter/Innen eine Situation beobachtet, die ihm/ihr „komisch“ erscheint, spricht er/sie den Kollegen/ die Kollegin direkt darauf an und lässt sich die Situation erklären. Wenn diese Erklärung plausibel erscheint, bespricht er/sie den Vorfall noch einmal in anonymisierter Form mit einem/r anderen Kollegen / Kollegin.

Es gilt das Vier-Augen-Prinzip! Ist es ihm/ihr nicht möglich dies mit einem/r Kollegen/Kollegin zu besprechen, so wird die Leitung hinzugezogen und diese entscheidet über das weitere Vorgehen.

Auch bei Situationen bei denen wir in der Interaktion zwischen Kind und Eltern oder zwischen Kindern etwas beobachten suchen wir das Gespräch. In akuten Gefahrensituationen greifen wir sofort ein und entscheiden danach gemeinsam mit Kolleg(inn)en und Eltern, wie wir weiter vorgehen.

2.8 Gibt es Vorerfahrungen mit sexualisierter Gewalt (in unserem Haus)?

In unserem Haus gibt es keinerlei Vorerfahrungen mit sexualisierter Gewalt.

2.9 Gibt es klar definierte Zuständigkeiten? Werden diese tatsächlich ausgeführt oder gibt es informelle Strukturen? (ISEF)

Es gibt bei der Jugendhilfe Oberbayern klar geregelte Zuständigkeiten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen. Hierzu zählt auch der Bereich der sexualisierten Gewalt. Besteht ein Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt durch Personen außerhalb der Kita, erfolgt im Rahmen des §8a SGBIII eine Gefährdungseinschätzung mit der zuständigen ISEF (Insoweit erfahrenen Fachkraft) in der über das weitere Vorgehen (z.B. Elterngespräch, Meldung etc.) entschieden wird. Wichtig ist hierbei, dass die üblichen Dokumentationsraster, z.B. Erst- und Gefährdungseinschätzung geführt werden.

Besteht ein Verdacht auf sexualisierte Gewaltanwendung durch Fachpersonal oder sexuelle Übergriffe durch andere Kinder der Kindertagesstätte, handelt es sich in der Regel um ein meldepflichtiges Vorkommnis gem. §47 SGBIII. Werden Beobachtungen durch eine/n Mitarbeitende/n gemacht, informiert diese/r umgehend die Einrichtungsleitung bzw. bei Abwesenheit deren Vertretung. Diese schaltet die Bereichsleitung/ GBL ein, damit die Notwendige Meldung nach §47 SGBVIII geprüft werden kann.

3 Präventive Maßnahmen zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitung

Prävention hat grundsätzlich das Ziel, sexualisierte Gewalt zu verhindern. Das heißt, dass das Auftreten neuer Fälle weitestgehend reduziert werden soll, und zwar mit Hilfe von Maßnahmen, die auf Opferschutz, Täterprävention und Elternarbeit ausgerichtet sind.⁹ Für die Arbeit in den Kindertagesstätten bedeutet das, dass alle Mitarbeitenden regelmäßig Fortbildungen zum Thema besuchen, was einen einheitlichen Wissensstand zum Thema generiert und Handlungssicherheit schafft. Des Weiteren wird von allen Mitarbeitenden ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis eingefordert. In Team- und Supervisionssitzungen haben die Mitarbeitenden immer wieder die Möglichkeit, ihr Verhalten zu reflektieren, mögliche Fallbeispiele einzubringen und kollegiale Beratung auszuüben. In der Einrichtung wird der Baustein der sexuellen Bildung – eine Grundlage des bayerischen Bildungs- und Erziehungsplanes - in die alltägliche Arbeit miteinbezogen und ist fester Bestandteil des Hauskonzeptes.

3.1 Wie könnten wir den Kindern Ihre Rechte näher bringen und sie darin stärken? (Hilfreiche Aussage z.B. „Du hast das Recht NEIN zu sagen!“)

Um die Krippenkinder zu stärken sind die pädagogischen Fachkräfte in erster Linie ein positives Vorbild. Sie unterstützen die Kinder in ihrer Selbstständigkeit und begleiten sie durch altersgerechte Angebote im Krippenalltag. Das Recht auf eine eigene Meinung und die Ablehnung von bestimmten Vorgängen bildet schon im Kleinkindalter die Basis für die Entwicklung einer stabilen Resilienz. Uns ist deshalb wichtig, die Kinder darin zu bestärken selbstständig zu entscheiden, was sie wollen und was nicht.

3.2 Was heißt Partizipation für uns in diesem Kontext?

Partizipation ist ein bedeutendes Thema in der frühkindlichen Bildung. Mitbestimmen sehen wir auch im Kleinkindalter als Schlüssel zu Bildungschancen. Es ist uns wichtig auch Krippenkindern mit Respekt zu begegnen und einen Zugang zur Teilhabe im Gruppenalltag zu

⁹ Vgl. Amann et al. In: Amann et al.2005, S.735

gewähren, denn Partizipation beginnt nicht erst ab 3 Jahren. Die pädagogischen Fachkräfte finden geeignete Wege, schon Kindern unter 3 Jahren Möglichkeiten zum Mitbestimmen zu bieten. Durch die Wertschätzung der unterschiedlichen Meinungen erlangen wir eine vertrauensvolle Atmosphäre, die es den Kindern erleichtert sich zu öffnen.

Aufgrund unserer Haltung gegenüber den Kindern leben wir Partizipation im Alltag, so können die Kinder beispielsweise entscheiden, von welcher pädagogischen Fachkraft sie gewickelt werden oder auf die Toilette begleitet werden möchten.

Im Morgenkreis wird ein partizipatives Element, wie beispielsweise die Entscheidung welches Lied gesungen wird, eingebaut. Wichtig hierbei ist uns, dass die Kinder möglichst selbst entscheiden können, ob sie an einem Angebot teilnehmen möchten oder nicht.

3.3 Wie setzen wir unser Sexualpädagogisches Konzept alltagsintegriert um? (Stärkung des positiven Selbstkonzeptes)

Das Team der Kinderkrippe Rassogasse hat folgende Punkte ausgearbeitet und verbindlich festgelegt:

- wir setzen uns für einen offenen Umgang mit dem Thema ein
- wir betrachten die kindliche Sexualität als wichtiges Entwicklungsthema
- Wir richten uns nach den Interessen und Fragen der Kinder und gehen entsprechend darauf ein.
- Wir bieten den Kindern eine klare Sprache, die auch eine Aufdeckung von Missbrauch leichter ermöglicht. U.a. benennen wir alle Körperteile beim Namen, auch die Benennung der Genitalien wird nicht verniedlicht.

3.4 Wie viel Raum lassen wir Beschwerden in unserer Einrichtung? Ist unser Beschwerdemanagement sinnvoll und transparent?

Die Kinder haben jederzeit die Möglichkeit auf die pädagogischen Fachkräfte zuzugehen, wenn sie etwas stört. Viele Kinder können sich jedoch im Krippenalter noch nicht ausreichend artikulieren. Deshalb ist Empathie der pädagogischen Fachkräfte notwendig. Durch die Körpersprache (Mimik und Gestik) können sich auch Kleinkinder gut mitteilen.

Beschwerden der Eltern können in Form der jährlichen Elternbefragung abgegeben werden. Des Weiteren steht es den Eltern jederzeit offen sich direkt, bei der Kitaleitung zu beschweren. Dies kann per Email, telefonisch oder persönlich erfolgen.

Auch die Elterngespräche mit den Pädagogen/innen bieten einen Rahmen, in welchem die Eltern sich mitteilen können.

Bei Beschwerden von Erwachsenen handeln wir offen, transparent und sind an einer zeitnahen Lösung orientiert.

3.4.1 Haben Kinder in unserem Haus die Möglichkeit sich zu beschweren? Wie werden Kinder angeregt, Unzufriedenheit zu äußern und an einer Verbesserung mitzuarbeiten?

Es liegt uns besonders am Herzen, dass die Kinder gerne in die Krippe kommen. Daher begleiten die pädagogischen Fachkräfte die Kinder in Situationen in denen ein Kind unzufrieden wirkt, indem die Fachkraft auf das Kind eingeht, verbale Hilfestellung gibt und die soziale Kompetenz durch Interaktion und Beziehungen zu anderen Kindern stärkt.

3.4.2 Wenn ja: Welche Instrumente/Materialien können die Kinder dafür nutzen bzw. benutzen? (Smily-Methode, Gefühlsparameter usw.)

Die älteren Krippenkinder haben die Möglichkeit verbal mit den pädagogischen Fachkräften zu kommunizieren und sich z.B. in Erzählkreisen mitzuteilen und die jüngeren Kinder äußern ihre Unzufriedenheit mit der Körpersprache über Gestik und Mimik.

3.5 Welche Fortbildungen zu diesem Thema werden über unseren Träger angeboten?

Bei der Diakonie Jugendhilfe Oberbayern haben die pädagogischen Fachkräfte die Möglichkeit sich über das DWRO Consult fortzubilden. Zu diesem Thema muss jede/r Mitarbeiter/in die Fortbildung „Kinderschutz §8s Erst- und Gefährdungseinschätzung“ verbindlich besuchen. Die Leitung wird als insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF) geschult und nimmt in ihrer Funktion als solche auch immer wieder an Weiterbildungen (§8a SGB VIII, rechtliche Grundlagen, Gesprächsführung, Krisenintervention etc.) teil. Zusätzlich bietet das DWRO Consult folgende Fortbildungen zu diesem Bereich an:

- Kinderrechte & Partizipation
- Gewaltfreie Kommunikation
- Emotionsaktivierendes Coaching sowie
- Die Weiterbildung zur Kinderschutz Fachkraft
- Kinderschutz in der Kita

3.6 Wie kann bei Neueinstellungen sichergestellt werden, dass wir uns unattraktiv für mögliche Täter(innen) machen?

In allen Vorstellungsgesprächen werden Bewerber und Bewerberinnen darüber informiert, dass wir uns als Träger aktiv mit Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt in Einrichtungen“ auseinandersetzen. Weiterhin werden die Bewerber und Bewerberinnen dazu befragt, wo Kinder im Kita-Alltag ihrer Meinung nach gefährdet sein können und welche Ideen sie haben, um Kinder vor sexuellen Übergriffen zu schützen. Im Anschluss werden durch die EL hierzu Beispiele zum Verhaltenskodex der jeweiligen Einrichtung genannt, z.B. ein Kollege/ eine Kollegin geht nicht alleine mit Kindern in nicht einsehbare Räume.

Praktikanten/ innen und neue Mitarbeiter müssen ein erweitertes Führungszeugnis vor Antritt ihres Dienstes vorlegen

Neue Mitarbeiter/innen, Hospitant/innen und Praktikant/innen werden im Vorfeld angekündigt z.B. im Morgenkreis.

3.6.1 Wie kann dies auch in der Einarbeitungsphase von neuen Mitarbeiter(innen) sichergestellt werden?

Zu Beginn ihrer Tätigkeit bekommt die pädagogische Fachkraft das Schutzkonzept der Einrichtung, mit der Bitte dies umgehend zu lesen. Jeder Mitarbeitende muss die Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz lesen und diese unterschreiben. Während der Einarbeitungsphase in den ersten Wochen achten wir sehr darauf, dass die neuen Fachkräfte nicht für längere Zeit mit den Kindern alleine sind. Nicht alleine den Früh- oder Spätdienst übernimmt. Nicht alleine die Schlafwache durchführt. Zudem übernehmen neue Mitarbeiter/innen das Wickeln der Kinder erst nach einer Kennenlernphase von ca. zwei Wochen.

4 Verhaltenskodex

Laut der Diakonie Deutschland beschreibt ein Verhaltenskodex Handlungsrichtlinien, nach denen Mitarbeitende ihr Verhalten ausrichten sollen. „Im Verhaltenskodex sollten vor allem Hilfestellungen, Anregungen und/oder konkrete Verhaltensweisen für den Umgang mit sexualisierter Gewalt und Gewaltpotenzialen benannt sein.“¹⁰ Das bedeutet, dass in

¹⁰ Diakonie Deutschland 2014, S. 34

Verdachtsfällen konkrete Handlungsmuster der Mitarbeitenden einen qualitativ hochwertigen Standard gewährleisten.

4.1 Wie können wir sicherstellen, dass die Grenzen zwischen den Kindern geachtet und eingehalten werden?

Bei Kindern in den ersten Lebensjahren ist eine gezielte Beobachtung entscheidend, denn nur so kann man die Kinder in ihrem Alltag begleiten und gegebenenfalls in Konfliktsituationen unterstützend eingreifen. Wichtig ist es, das Selbstbewusstsein der Kinder zu stärken, damit sie lernen, ihre eigenen Grenzen zu setzen und dafür einzustehen. Dies kann verbal beispielsweise durch ein „nein“ bzw. „stopp“ oder nonverbal durch eine Geste ausgedrückt werden. Auch ist es wichtig, den Kindern zu vermitteln, dass ihr Körper nur ihnen gehört und sie darüber bestimmen dürfen. So lernen die Kinder zu entscheiden, ob sie von einem anderen Kind z.B. umarmt werden möchten.

4.2 Wie können wir gewährleisten, dass der Verhaltenskodex zwischen den Erwachsenen, Eltern und Kind eingehalten wird?

Indem wir in der Einrichtung eine Vertrauensbasis schaffen. Die Offenheit aller Fachkräfte sorgt dafür, dass die Kinder und Erwachsenen mit ihren Anliegen zu uns kommen können. Neue Familien werden darauf hingewiesen unser Schutzkonzept zu lesen. Dieses liegt in der Kinderkrippe Rassogasse aus.

Bei einem konkreten Verdachtsfall ist die Beobachtung ein wichtiger Baustein. Zugleich wird die Situation dokumentiert. Bei extremen Vorfällen schreiten wir sofort ein. Anschließend wird die Einrichtungsleitung hinzu gezogen, um die nächsten Schritte einzuleiten.

4.3 Wie sollte der Verhaltenskodex zwischen den Kindern und Mitarbeiter(innen) in der täglichen pädagogischen Arbeit aussehen, um Grenzüberschreitungen zu verhindern?

Ein respektvoller Umgang miteinander bildet die Grundlage. Der achtsame Umgang zwischen den pädagogischen Fachkräften und den Kindern ist von Respekt und Vertrauen gekennzeichnet. Die Fachkräfte gehen auf die Bedürfnisse der Kinder ein und akzeptieren Grenzen. Im gleichen Zuge lernen die Kinder auch die Grenzen der Erwachsenen kennen. Wichtig ist uns die unterstützende Zusammenarbeit um in Stresssituationen Grenzüberschreitungen zu verhindern. Auch Nähe und Distanz spielen eine große Rolle. Die

Mitarbeiter/innen küssen keine Kinder und nennen sie beim Namen und verwenden keine Kosenamen. Die Mitarbeiter/innen halten sich nicht mit Kindern in Räumen auf, welche nicht einsehbar sind.

5 Intervention

5.1 Was verstehen wir unter Interventionsmaßnahmen?

Das Handeln bei einem Verdacht von sexueller Gewalt in der Kita stellt immer eine Herausforderung dar. Situationen sind nicht immer eindeutig und da sich der Verdacht auf eine Kollegin oder einen Kollegen richten kann, erschwert dies oft das Handeln. Wichtig ist es deshalb Ruhe zu bewahren, Fakten zu sammeln und besonnen zu handeln.

Werden sexuelle Übergriffe direkt beobachtet sind diese sofort zu unterbinden. Werden sexuelle Übergriffe im Nachgang durch spontane Äußerungen des Kindes oder durch Erzählung der Eltern bekannt, ist dafür Sorge zu tragen, dass keine weiteren Übergriffe geschehen und

5.2 Welche Interventionsmaßnahmen gibt es innerhalb unseres Schutzauftrages zu beachten? (Gezieltes Nachfragen, Dokumentieren, Meldesysteme usw.)

Bei Spontanerzählungen durch das Kind steht im Mittelpunkt, dass sich das Kind ernst genommen fühlt und ihm vermittelt wird, dass man ihm glaubt. Wenn es zu einem Gespräch mit dem Kind kommt, sind ausschließlich offene Fragen zu verwenden, z.B. Wer? Wo? Was? Wann? Wie?. Das Kind darf nicht „ausgefragt“ werden, suggestive Fragen sind unbedingt zu vermeiden. Sämtliche Informationen aus solchen Gesprächen sind sofort, wenn möglich wörtlich, zu dokumentieren. Erst nach der Dokumentation werden diese Informationen dann umgehend an die Leitung und Bereichsleitung weitergegeben. Hier wird das weitere Vorgehen besprochen und entschieden ob eine Meldung gemäß §47 SGBIII an die Fachaufsicht erfolgen muss.

Wenn Eltern oder Kollegen einen Verdacht äußern, ist es ebenfalls wichtig, diesen ernst zu nehmen und den Eindruck zu vermitteln, dass man ihnen glaubt. Sämtliche Informationen aus

solchen Gesprächen sind sofort, wenn möglich wörtlich, zu dokumentieren. Erst nach der Dokumentation werden diese Informationen dann umgehend an die Leitung und Bereichsleitung weitergegeben. Hier wird das weitere Vorgehen besprochen und entschieden, ob eine Meldung gemäß §47 SGBIII an die Fachaufsicht erfolgen muss.

5.3 Gibt es bereits trägerinterne Vorgänge bei einem bestätigten Verdacht?

Bei Verdacht auf sexuelle Gewalt wird umgehend die Einrichtungsleitung informiert. Diese schaltet die Bereichsleitung/ GBL ein. Hier wird das weitere Vorgehen besprochen und entschieden ob eine Meldung gemäß §47 SGBIII an die Fachaufsicht erfolgen muss. Des Weiteren entscheidet die Geschäftsbereichsleitung gemeinsam mit dem Personalmanagement, ob und wie eine Freistellung des Mitarbeitenden erfolgt und inwiefern die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden. Information von Eltern, Mitarbeitenden und Nachbäreinrichtungen erfolgt nur nach Rücksprache mit der Geschäftsbereichsleitung. Hilfreich ist hier der Handlungsplan der Landeshauptstadt München im „Handbuch zum Umgang mit sexueller Gewalt für Kindertagesstätten“.

Literaturverzeichnis:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2012): Das Bundeskinderschutzgesetz in Kürze. Berlin.

Diakonie Deutschland (2014): Grenzen achten – sicheren Ort geben. Prävention und Intervention. Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt. Berlin.

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin (2015): Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Berlin.

Kindertageszentrum Reimarplatz (2015): Risikoanalyse zum Schutz vor sexueller Gewalt im Kindertageszentrum Reimarplatz.

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2013): Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch. Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“. Berlin.

Koordination und Aufsicht Freie Träger
Sachgebiet Aufsicht
RBS-KITA-FT



Landeshauptstadt
München
**Referat für
Bildung und Sport**

Kontaktdaten bei Kindeswohlgefährdung

Kinder und Eltern können sich bei begründetem Verdacht von
Grenzverletzungen in der Kita an folgende Stellen wenden :

Referat für Bildung und Sport
KITA Koordination und Aufsicht Freie Träger
Landsbergerstraße 30, 80339 München

Telefon : 089/233-84451 oder 233-84249
Mail : ft.zentrale.kita.rbs@muenchen.de

**Büro der Kinderbeauftragten der Landeshauptstadt
München**

Sozialreferat / Stadtjugendamt
Luitpoldstraße 3, 80335 München

Telefon : 089/233-49745
Mail : kinderbeauftragte.soz@muenchen.de

